

22. Entsteht eine Vergleichsgebühr nach § 36 GKG., wenn in einer bei dem Reichsgericht anhängigen Sache vor diesem Gericht ein Vergleich geschlossen wird, der zugleich einen zweiten zwischen denselben Parteien, jedoch erst beim Landgericht anhängigen Rechtsstreit miterledigt?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 24. Januar 1936 i. S. Niederrhein. Richt- u. Kraftw. AG. (Kf.) w. Gewerblich. Prinzessin B. (Beil.). V 243/34.

Vor dem beauftragten Richter des Reichsgerichts haben die Parteien am 13. November 1935 einen den Rechtsstreit erledigenden Vergleich geschlossen, durch den zugleich ein anderer zwischen denselben Parteien bei dem Landgericht in R. schwebender Rechtsstreit seine Erledigung gefunden hat. Für diesen Vergleichsabschluß hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Reichsgerichts eine Einviertelgebühr vom Streitwert des R. er Prozesses (2000000 RM.) angesetzt, indem er davon ausging, daß der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes — Streitwert der Revisionssache: 1000000 RM. — überstiegen habe, und daß sich der Ansaß einer Vergleichsgebühr nach § 36 GKG. namentlich auch deshalb rechtfertige, weil der noch im ersten Rechtsgang schwebende

er Nebenprozeß durch den vor dem Reichsgericht abgeschlossenen Vergleich, also in anderer und zwar oberster Instanz eines anderen Prozesses, miterledigt worden sei. Die hiergegen von der Beklagten erhobene Erinnerung, der die Geschäftsstelle nicht abhelfen wollte, mußte als begründet anerkannt werden.

Wenn mehrere Rechtsstreitigkeiten, die zu gleicher Zeit — sei es vor demselben, sei es vor verschiedenen Gerichten — anhängig sind, durch einen die Gegenstände aller dieser Sachen umfassenden Vergleich vor einem dieser Gerichte erledigt werden, so fehlt es für die Erhebung der Gebühr aus § 36 GKG. an der Voraussetzung, daß der Wert des Streitgegenstandes durch den Wert des Vergleichsgegenstandes überstiegen werde. Für jeden einzelnen der beiden hier durch den Vergleich vom 13. November 1935 erledigten Prozesse trifft die Voraussetzung zwar zu, nicht aber bei der gebotenen zusammenfassenden Betrachtung der beiden Sachen, über deren Gegenstände der Vergleich nicht hinausgegangen ist. Da in jeder der beiden Sachen die nach deren Streitwerten begründeten Gebühren vor dem Vergleichschluß erwachsen sind, so ist für den Ansaß der Einviertelgebühr aus § 36 GKG. nach dem Sinne dieser Vorschrift kein Raum. Denn die besondere Vergleichsgebühr hat ihren Grund in dem etwaigen Hinausgreifen des Vergleichs über den oder die Streitgegenstände der Prozesse und soll nur da erhoben werden, wo der Vergleichsgegenstand noch nicht mit einer Verfahrensgebühr belegt worden war. Wo aber und für welche Instanz eine solche Gebühr erwachsen war, spielt nach Begründung und Zweck der Vorschrift keine Rolle, und die besondere Gebühr des § 36 kann deshalb auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß es ein Gericht höherer Instanz war, vor dem ein noch im ersten Rechtsgang schwebender Nebenprozeß mitverglichen wurde (übereinstimmend Oberlandesgericht Stuttgart in JW. 1927 S. 532 Nr. 17; Kammergericht das. 1934 S. 2500 Nr. 26; Erläuterungsbücher zum GKG. von Rittmann-Wenz § 36 Anm. 5, Baumbach Anm. 3, Friedländer Anm. 10a).